

► Arzneimittelabrechnung

Paxlovid®: Neue Abrechnungsmodalitäten

| Seit dem 08.04.2023 ist nicht mehr das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) der Kostenträger für das Corona-Medikament Paxlovid®, sondern die Krankenversicherung des jeweiligen Patienten. |

Für das Arzneimittel bleibt das Sonderkennzeichen (SOK) 17977087 bestehen, für den dazugehörigen Botendienst gilt jedoch das neue SOK 17717386 (bisher: SOK 11716530). Das SOK 18268938 für die Abgabe an Pflegeeinrichtungen oder Hausarztpraxen ist seit dem 08.04.2023 komplett entfallen. In diesen Fällen muss die Apotheke nun eine Rechnung an das Heim bzw. die Praxis ausstellen, da der konkrete Versicherte zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht feststeht.

**Neues SOK 17717386
für den Botendienst**

► Hilfsmittelversorgung

TK: Befristet erhöhte Preise bei der Stomaversorgung

| Befristet für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2023 erhöht die Techniker Krankenkasse (TK) die Abrechnungspreise für Hilfsmittel im Rahmen der Stomaversorgung der Produktgruppe 29 bei Preisen, die mit einem Aufschlag auf den Apothekeneinkaufspreis ermittelt werden, um 5 Prozent (also von minus 20 auf minus 15 Prozent Aufschlag). |

Die neuen Preise gelten nur für Leistungen, die innerhalb des genannten Zeitraums erbracht wurden. Neue Genehmigungen sind generell nicht gefordert, jedoch wurden die Genehmigungsfreigrenzen unverändert beibehalten. Dadurch kann es dazu kommen, dass bereits laufende, eigentlich genehmigungsfreie Versorgungen nun doch genehmigungspflichtig werden. In diesen Fällen reicht für den Kostenvoranschlag eine Kopie der Verordnung aus, die allerdings unbedingt mit dem speziellen Hinweis „Verordnungskopie aufgrund vorheriger Genehmigungsfreiheit“ versehen werden muss.

**Genehmigungs-
freigrenzen bleiben
unverändert**

► Allgemeine Informationspflichten

AKNR: Neuer Link zur Berufsordnung für Apotheken-Homepages

| Bedingt durch den neuen Internetauftritt der Apothekerkammer Nordrhein (AKNR) hat sich der Link zur Berufsordnung geändert: www.ak.nrw/berufsordnung. Gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG) muss die Berufsordnung, die für den Apothekenleiter gilt, auf der Homepage seiner Apotheke leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. |

► Update

Notfalldepot Aachen: Neuer Standort

| Seit dem 29.03.2023 befindet sich das Notfalldepot Aachen der Apothekerkammer Nordrhein wieder an seinem ursprünglichen Standort in der Apotheke der Uniklinik RWTH Aachen (Pauwelsstraße 30). Die entsprechend aktualisierte Gelbe Tafel finden Sie hier: www.iww.de/s7969. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/s7969
Gelbe Tafel